

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 15.07.2025

51. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.) | 3. Satzung zur Änderung vom 13.01.2025 der Friedhofs-satzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchen-gemeinde Gahlen | 68 |
| 2.) | Aufstellung der 58 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße/ Maassenstraße);
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | 70 |
| 3.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße/ Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck;
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

1.)

**3. Satzung zur Änderung vom 13.01.2025
der Friedhofssatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gahlen vom 09.12.2011, zuletzt geändert am 06.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 10 hinzugefügt:

„(10) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Dies ist frühestens **10 Jahre** vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

2. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Bei einer Verlängerung ohne Bestattung muss die Verlängerung mindestens für 5 Jahre erfolgen.“

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit einer Urne.
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24
Grabmale**

- (1) Die Friedhofsträgerin verpflichtet die Nutzungsberechtigten von Grabstätten, auf den keine Grabplatten durch die Friedhofsträgerin aufgelegt werden, zum Aufstellen eines Grabsteines gem. der aktuellen Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.“

4. In § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von

Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 13.01.2025

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Gahlen
Friedhofsträgerin

Harfst Abelt

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, 13.03.2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) **Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße/ Maassenstraße);**

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss hat außerdem in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

01.09.2025 bis 01.10.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 301 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag <u>und</u> Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zu äußern. Der Flächennutzungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind ergänzend auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/kommunale-planung>

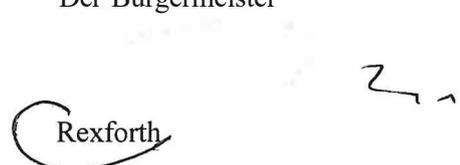
Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2025 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=395

Der Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

46514 Schermbeck, 10.07.2025

Der Bürgermeister


Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße/ Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck;**

- hier:** a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße / Maassenstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss hat außerdem in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Wohn- und Geschäftshaus im Bereich Weseler Straße/ Maassenstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

01.09.2025 bis 01.10.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 301 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind ergänzend auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/kommunale-planung>

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2025 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=395

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

46514 Schermbeck, 10.07.2025

De

Rexforth

